



Informationen zum Elterngeld und Erläuterungen zum Antrag für Geburten / Adoptionen ab 01.01.2013

Liebe Eltern,

wir gratulieren Ihnen herzlich zur Geburt Ihres Kindes.

Das Informationsblatt zum Elterngeld begleitet Sie beim Ausfüllen des Antrages.

Das Elterngeld orientiert sich am individuellen Einkommen vor der Geburt des Kindes. Der Zeitraum, aus dem Ihr Einkommen herangezogen wird, bestimmt sich nach der Art Ihrer Erwerbseinkünfte. Zur Feststellung des maßgeblichen Zeitraums und Ihrer Einkünfte haben wir Formulare für nichtselbstständige Erwerbstätigkeit (Anlage N), für Gewinneinkünfte (Anlage G) und – falls Sie sowohl nichtselbstständig als auch selbstständig tätig waren – für beide Einkunftsarten (Anlage GuN) beigefügt.

Unter www.vv.potsdam.de/vv steht Ihnen außerdem ein komfortabler Onlineantrag zur Verfügung.

Ihre Elterngeldstelle Potsdam hat folgende Anschrift:

**Landeshauptstadt Potsdam
14461 Potsdam**

Ihre Elterngeldanträge nebst Anlagen (s. Antragsformular Blatt 6) können Sie persönlich im

**Bürgerservice der Landeshauptstadt Potsdam
- Stadthaus -
Friedrich-Ebert-Str. 79/81**

Öffnungszeiten:

Mo	10:00 – 18:00 Uhr	
Di – Do	08:00 – 18:00 Uhr	
Fr	08:00 – 14:00 Uhr	
Sa	08:00 – 12:00 Uhr	abgeben.

**Telefonprechzeiten:
der Elterngeldstelle**

Mo	09:00 – 10:00 Uhr
Mi	09:00 – 10:00 Uhr

Telefon 0331 289-2291 /-2298 /-2302

Sollte eine telefonische Erreichbarkeit nicht gelingen, senden Sie bitte eine E-Mail an Bundeselterngeld@Rathaus.Potsdam.de. Es erfolgt in jedem Fall eine Rückmeldung und es kann in dringenden Fällen ein Termin vereinbart werden.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kind viel Glück und alles Gute.

Ihr Team der Elterngeldstelle Potsdam

Sprechzeiten:
Dienstag
09:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag
09:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 16:00 Uhr

Informationen und Ausfüllhinweise

Anspruchsvoraussetzungen

Elterngeld erhält, wer

- einen **Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat
- mit **seinem Kind** in einem **Haushalt** lebt,
- dieses Kind **selbst betreut und erzieht**,
- **keine** oder **keine volle** Erwerbstätigkeit ausübt,
- die **Einkommensgrenze** nicht überschreitet.

Elterngeld wird für volle Lebensmonate des Kindes gezahlt. **Fehlt** eine **Anspruchsvoraussetzung** auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Lebensmonat **kein Anspruch**. Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Anspruchsvoraussetzung entfällt; dann endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

Begriffserläuterungen

Zur Erleichterung und besseren Verständlichkeit sind bestimmte Begriffserläuterungen vorangestellt.

Elternpaar

Elternpaar in diesem Sinne sind beide Elternteile, wenn sie mit dem Kind in einem Haushalt leben.

Elternzeit

*Elternzeit ist zu unterscheiden vom **Elterngeldzeitraum** (Bezugszeitraum). Die Elternzeit betrifft das Arbeitsverhältnis und ist vom Arbeitgeber zu verlangen (siehe Nr. 4). Großeltern haben unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Anspruch auf Elternzeit. Ein Elterngeldanspruch ist damit in der Regel nicht verbunden. (Ausnahme: siehe Nr. 6, Härtefall).*

Lebensmonat

Elterngeld wird für Lebensmonate (Abgekürzt mit „LM“) gezahlt. Dieser Zeitraum wird am nachfolgenden Beispiel verdeutlicht:

- Geburt des Kindes 12.03.2013
 - 1. LM 12.03.2013 bis 11.04.2013
 - 2. LM 12.04.2013 bis 11.05.2013
 - 3. LM 12.05.2012 bis 11.06.2013
- usw.*

! Um **finanzielle Nachteile** zu vermeiden, sollte Elternzeit entsprechend den **Lebensmonaten** des Kindes und nicht nach Kalendermonaten genommen werden.

Beispiel für Partnermonate:

- Geburt des Kindes 12.03.2013
- Elternzeit (Kalendermonate) 01.04.2013 bis 31.05.2013
→ Einkommen aus der Tätigkeit vom 12.03.2013 bis 31.03.2013 muss auf das Elterngeldangerechnet werden!

Besser:

- Elternzeit (Lebensmonate) 12.03.2013 bis 11.05.2013
→ **keine Anrechnung** von Erwerbseinkommen

Adoptionspflege/Adoption

Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege tritt an die Stelle des Geburtstages in der Regel der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

Maßgeblicher Bemessungszeitraum

Bemessungszeitraum ist der Zeitraum vor der Geburt des Kindes, aus dem das Einkommen für die Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt wird.

Elterngeld-Brutto

Das Elterngeld-Brutto ist das monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Einkommen, gegebenenfalls nach Abzug des elterngeldrechtlichen Arbeitnehmerpauschbetrages vor Abzug von Steuern und Sozialabgaben.

Dabei ist auf die Summe der positiven in Deutschland zu versteuernden Einkünfte abzustellen (siehe Nr. 11). Ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkunftsarten wird nicht durchgeführt. Innerhalb einer Einkunftsart wird jedoch ein Verlustausgleich vorgenommen.

Elterngeld-Netto

Das Elterngeld-Netto ist das Elterngeld-Brutto abzüglich pauschal ermittelter Beträge für Steuern und Sozialversicherungen.

Bezugszeitraum

Das ist der Zeitraum, für den Sie Elterngeld beanspruchen. Ein Elternteil muss seinen Bezugszeitraum festlegen. Vom anderen Elternteil ist keine Erklärung erforderlich, wenn er (noch) keinen Antrag stellen will.

Antrag auf Elterngeld

Die nachfolgenden Informationen sollen bei der Antragstellung unterstützen; die Nummerierung begleitet Sie durch den Antrag. Die Erläuterungen konzentrieren sich auf das Wesentliche. Ihre Elterngeldstelle der Landeshauptstadt Potsdam beantwortet Ihre offenen Fragen und berät Sie gern umfassend zu Ihrer persönlichen Situation.

1 PERSÖNLICHE ANGABEN

Die persönlichen Angaben sind grundsätzlich für **beide Elternteile** erforderlich. Dies gilt auch, wenn Sie nicht zusammen in einem Haushalt leben.

Staatsangehörigkeit

Freizügigkeitsberechtigte Ausländer haben grundsätzlich Anspruch auf Elterngeld wie deutsche Staatsangehörige.

Nichtfreizügigkeitsberechtigte Ausländer können ebenfalls Elterngeld beantragen wenn

- eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde,
- ein Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat oder
- eine Aufenthaltserlaubnis, die wegen eines Krieges im Heimatland erteilt wurde,

nachgewiesen wird.

Wohnsitz im Ausland (z. B. Entsendung)

Anspruch auf Elterngeld haben unter bestimmten Voraussetzungen auch ins Ausland Entsandte, Entwicklungshelfer und deren im Haushalt lebende Ehegatten oder Lebenspartner.

Bei einer Entsendung innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz gelten grundsätzlich besondere Bestimmungen der EU-Verordnungen.

Grenzüberschreitende Sachverhalte - Wohnen und/oder Arbeiten innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz

Die EU Verordnungen sehen für folgende Fallgestaltungen spezielle Regelungen vor:

- **Wohnsitz in Deutschland**
Beschäftigungsverhältnis / selbstständige Tätigkeit eines Elternteils in einem anderen EU-/EWR- Mitgliedsstaat oder der Schweiz
- **Wohnsitz in einem anderen EU-/EWR- Mitgliedsstaat oder der Schweiz**
Beschäftigungsverhältnis / selbstständige Tätigkeit eines Elternteils in Deutschland

Auf Grund dieser Regelungen können Ansprüche auf Familienleistungen sowohl gegenüber dem **Wohnsitzland** als auch gleichzeitig gegenüber einem EU-/EWR-Staat oder der Schweiz bestehen, wenn ein Elternteil dort eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt. Dies gilt grundsätzlich auch bei einem ruhenden Arbeitsverhältnis wie z. B. bei der Elternzeit oder beim Bezug von Entgeltersatzleistungen.

Durch die zuständigen Stellen ist zu entscheiden, welcher Staat vorrangig bzw. nachrangig Familienleistungen erbringt und ob gegebenenfalls Unterschiedsbeträge zu leisten sind.

Die Prüfung erfolgt in der Regel nach der VO (EG) NR. 833/2004 und der hierzu erlassenen Durchführungs-VO (VO (EG) Nr. 987/2009).

Unter bestimmten Voraussetzungen sind die vorstehenden Ausführungen für andere Staatsangehörige anwendbar, wenn sie Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in einem EU-Staat haben.

Beschäftigung in einer EU-Institution bzw. zwischenstaatlichen Einrichtung

Bedienstete der EU oder einer Zwischenstaatlichen Einrichtung unterliegen grundsätzlich einem eigenen System der sozialen Sicherheit und nicht dem deutschen Sozialrecht. Hierunter fallen insbesondere Mitarbeiter des Europäischen Patentamtes, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Südsternturme

NATO- Truppe oder ziviles Gefolge

Mitglieder der **Nato-Truppe** oder ihres zivilen Gefolges und deren Angehörige erhalten grundsätzlich kein Elterngeld. Mögliche Ausnahmen gelten für Ehegatten oder Lebenspartner, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen bzw. im maßgeblichen Bemessungszeitraum Einkommen aus Erwerbstätigkeit haben.

Diplomaten, Missionare, konsularische Vertretung

Diplomaten, Missionare und ihre Angehörigen haben keinen Anspruch auf Elterngeld. Dies gilt nicht, wenn sie eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben, die der Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung) unterliegt.

2 EINKOMMENSRENZE

Es besteht kein Anspruch auf Elterngeld, wenn das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommenssteuergesetz (EStG) im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes folgende Einkommensgrenzen übersteigt (Ausschlussgrenze)

- Elternpaar 500.000 Euro
- Alleinerziehende 250.000 Euro

Die Einkommensgrenze für ein Ehepaar ist auch dann maßgeblich, wenn die Eltern getrennt zur Einkommenssteuer veranlagt werden.

Die Ausführungen gelten auch für Adoptionspflegeeltern, Stiefeltern und Verwandten bis zum dritten Grad.

3 ANTRAG

Antragstellung

Das Elterngeld ist **schriftlich** zu beantragen.

Örtlich zuständig ist in der Regel die **Elterngeldstelle** des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt in dessen Bereich sich Ihr **Wohnsitz** oder **gewöhnliche Aufenthalt** befindet. In den Fällen der Entsendung, Abordnung, Versetzung oder Abkommandierung ohne Wohnsitz in Deutschland richtet sich die Zuständigkeit nach Ihrem letzten Wohnsitz in Deutschland oder dem Sitz der entsendeten Stelle.

Beide Elternteile können **gleichzeitig** den Antrag stellen. Der Anspruch kann auch vorab **angemeldet** und der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Anmeldung noch keinen rechtswirksamen Antrag darstellt und die Antragsfrist nicht wahr. Wird die Antragstellung derzeit verneint, kann später dennoch ein Antrag (Frist beachten!) für verbleibende Anspruchsmonate gestellt werden.

Das Elterngeld wird **rückwirkend** nur für die letzten **drei Lebensmonate** vor der Antragstellung geleistet.

Beispiel:

- | | | |
|---------------------|----------|------------|
| • Geburt des Kindes | | 12.03.2013 |
| • Antragseingang | 25.09.20 | 13 |
| → Anspruchsbeginn | 12.06.20 | 13 |

Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig, auch wenn Sie noch nicht alle Unterlagen beifügen können.

Der Antrag ist immer von **beiden Elternteilen** auf der letzten Seite zu **unterschreiben**. Die Unterschrift des anderen Elternteils entfällt lediglich, wenn sie allein sorgeberechtigt sind.

Wurde ein Betreuer bestellt, ist der Antrag von diesem zu unterschreiben und der Betreuerausweis beizufügen.

Leistungshöhe

Elterngeld wird in Höhe von 300 Euro (**Mindestbetrag**) bis zu monatlich 1.800 Euro (**Höchstbetrag**) gezahlt.

Der Mindestbetrag steht zu, wenn

- Die berechnete Person vor der Geburt des Kindes kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat (z. B. Hausfrauen/-männer, studierende, Schülerinnen und Schüler),
- Das Einkommen vor der Geburt so gering ist, dass es trotz Anhebung der Ersatzrate zu einem Elterngeld unter 300 Euro führen würde oder
- Sich das Einkommen nach der Geburt des Kindes überhaupt nicht mindert.

Wird nur der Mindestbetrag beantragt, entfallen alle Angaben zum Einkommen und in den Anlagen N, G und GuN; die „Erklärung zur Einkommensgrenze (Ausschlussgrenze)“ ist immer abzugeben (siehe Nr. 2 Antragsformular). Ausnahme: Elterngeldfreibetrag (siehe Informationsblatt Seite 11, sonstige Hinweise).

Elterngeld aus Erwerbseinkommen

Wurde im Bemessungszeitraum Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, wird das Elterngeld in Höhe von **67 Prozent** (Ersatzrate) des maßgeblichen **Elterngeld- Nettos** (siehe Seite 3) gezahlt. In Fällen, in denen das durchschnittliche monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes höher als 1.200 Euro war, sinkt der Prozentsatz um 0,1 Prozentpunkte für je zwei Euro, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1.200 Euro überschreitet, auf bis zu **65 Prozent**.

So beträgt die **Ersatzrate** bei einem Elterngeld- Netto von

- 1.240 Euro und mehr 65 Prozent
- 1.220 Euro 66 Prozent
- Zwischen 1.000 Euro und 1.200 Euro 67 Prozent

Bei einer vorläufigen Feststellung ergibt sich die tatsächliche Ersatzrate erst mit der endgültigen Entscheidung.

Für Antragsteller, deren Elterngeld-Netto vor der Geburt des Kindes insgesamt **geringer als monatlich 1.000 Euro** war, wird der **Prozentsatz angehoben**. In diesem Fall steigt für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem Elterngeld- Netto vor der Geburt des Kindes und 1.000 Euro das Elterngeld von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 100 Prozent.

Beispiel:

• Elterngeld- Netto	600 Euro
• Differenz zu 1.000 Euro	400 Euro
• geteilt durch 2	200 Euro
• $200 * 0,1 \%$	20%
• Entspricht (67% + 20%)	87%
→ zustehendes Elterngeld 87% von 600 Euro =	522 Euro
(statt 67% von 600 = 402 Euro)	

Gegebenenfalls erhöhen sich die Beträge um den **Geschwisterbonus** und den **Mehrlingszuschlag** (siehe Nr. 8).

Höhe des Elterngeldes bei Teilzeit

Übt der Anspruchsberechtigte Elternteil in seinem Bezugszeitraum des Elterngeldes eine **zulässige Erwerbstätigkeit** (siehe Nr. 5) aus, wird das Elterngeld **aus der Differenz** des durchschnittlichen Elterngeld-Nettos vor der Geburt des Kindes, **höchstens jedoch monatlich 2.770 Euro**, und des durchschnittlichen Elterngeld-Nettos aus der Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum errechnet.

Beispiel:

• Elterngeld- Netto im Bemessungszeitraum vor der Geburt des Kindes	3.000,00 Euro
• Begrenzung auf den Höchstbetrag	2.770,00 Euro
• Elterngeld- Netto aus der Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum	1.000,00 Euro
• Differenz	1.770,00 Euro
→ davon 65%= zustehendes Elterngeld mtl.	1.150,50 Euro

Maßgeblich ist das durchschnittliche Erwerbseinkommen – auch negativ oder Null – in den einzelnen Lebensmonaten nach der Geburt des Kindes. Hat die berechtigte Person dieses Einkommen in ganzen Kalendermonaten, wird es auf die Lebensmonate taggenau umgerechnet. Das Einkommen in den Lebensmonaten wird addiert und durch die Zahl der Lebensmonate mit Erwerbseinkommen geteilt. Das ermittelte Elterngeld wird **vorläufig** ausgezahlt.

Ist der Prozentsatz wegen des Elterngeld-Nettos vor der Geburt des Kindes von unter 1.000 Euro anzuheben, gilt der entsprechende höhere Prozentsatz.

4. FESTLEGUNG DES BEZUGSZEITRAUMS (beantragte Lebensmonate)

Rahmenfrist

Elterngeld kann vom **Tag der Geburt des Kindes bis längstens zur Vollendung des 14. Lebensmonats** bezogen werden. Abweichend hiervon endet bei Adoption und Adoptionspflege die Rahmenfrist spätestens mit der Vollendung des achten Lebensjahres.

Lebensmonate des Kindes in denen Anspruch auf laufendes **Mutterschaftsgeld** oder **andere Einnahmen** besteht, gelten als Monate, für die die berechnete Person Elterngeld bezieht und insoweit als verbraucht.

Beispiel:

- Anspruch auf Mutterschaftsgeld im 1. und 2. LM
- Vater beantragt Elterngeld für 1. und 2. LM, Mutter für den 3. bis 14. LM
→ Mutter kann nur noch für die LM 3 bis 12 Elterngeld beanspruchen, da der 1. und 2. LM bei ihr als verbraucht gelten.

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie **entscheiden**, wer für welche Monate Elterngeld bezieht. Ein Wechsel ist nur möglich, soweit Monatsbeträge noch nicht ausgezahlt worden sind. Eine Änderung kann rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Eingang des Änderungsantrages erfolgen.

Die Bezugszeit des Elterngeldes muss für einen **Elternteil** mindestens zwei und kann längstens **zwölf Lebensmonate** betragen. Während dieser Zeit darf dieser Elternteil **keine oder keine volle Erwerbstätigkeit** (siehe Nr. 5) ausüben.

Anspruch auf zwei weitere Lebensmonate (**Partnermonate**) besteht, wenn sich für mindesten zwei Lebensmonate das Einkommen aus Erwerbstätigkeit mindert. Dabei ist unerheblich, bei welchem Elternteil die Einkommensminderung vorliegt.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist es nicht grundsätzlich erforderlich, dass beim Arbeitgeber **Elternzeit** beantragt wird. Ist geplant, die Partnermonate mit Elternzeit zu verbinden, muss die Anmeldung der Elternzeit spätestens **sieben Wochen** vor ihrem Beginn beim Arbeitgeber erfolgen. Beachten Sie aber, dass der Kündigungsschutz erst **acht Wochen** vor Beginn besteht.

Zur Beantragung von Elterngeld nach „Lebensmonaten“ wird auf die Begriffserläuterungen hingewiesen.

Aufteilung der Lebensmonate zwischen den Eltern

Eltern können die zwölf oder insgesamt (bis zu) 14 Monatsbeträge, auf die sie Anspruch haben, nach Aufteilung untereinander nicht nur **abwechselnd**, sondern auch **gleichzeitig** nehmen. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme von Elterngeld führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraums.

Beispiel:

Beide Elternteile waren vor der Geburt des Kindes erwerbstätig und beide erfüllen gleichzeitig die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld.

Die 14 Monatsbeträge können wie folgt aufgeteilt werden:

- nacheinander (z.B. erster Elternteil bis zu zwölf, zweiter Elternteil mindestens zwei Monatsbeträge)
- gleichzeitig (z.B. erster Elternteil den ersten bis zwölften, zweiter Elternteil den ersten und zweiten Monatsbetrag). Nehmen beide Elternteile gleichzeitig sieben Monatsbeträge, endet der Anspruch für jeden Elternteil nach dem siebten Lebensmonat des Kindes.

Ein Elternteil kann bis zu 14 Monate Elterngeld erhalten, wenn dem anderen Elternteil die **Betreuung** des Kindes **objektiv unmöglich** ist, etwa wegen schwerer Krankheit oder Schwerbehinderung. Medizinische Gründe können durch Vorlage eines ärztlichen Attests festgestellt werden. Eine Unmöglichkeit in diesem Sinne liegt z. B. nicht vor

- bei Gefährdung des Arbeitsplatzes durch die Inanspruchnahme von Elternzeit.
- wenn eine berufliche Auszeit aus wirtschaftlichen Gründen oder betriebsbedingten Gründen nicht in Betracht gezogen wird,
- bei fehlendem Anspruch eines Arbeitnehmers auf Elternzeit.

Alleinerziehende

Ein **Elternteil allein** hat Anspruch auf **14 Monatsbeträge**, wenn

- ihm die elterliche Sorge oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht oder mit einstweiliger Anordnung vorläufig übertragen worden ist (Nachweis oder Erklärung ist hierzu erforderlich),
- er in den maßgeblichen zwölf Kalendermonaten vor der Geburt mindestens zeitweilig Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat und mindestens zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und
- er und das Kind mit dem anderen Elternteil nicht in einer gemeinsamen Wohnung leben.

Wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das Kind hat, kann eine andere berechtigte Person nur mit seiner Zustimmung Elterngeld erhalten. Spätere Änderungen des alleinigen Sorgerechts können zu einer Verkürzung des Anspruch führen und sind mitzuteilen.

Zahlungsvariante

Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist. Auf Antrag kann der Monatsbetrag **halbiert** werden und der Auszahlungszeitraum z. B. von zwölf auf 24 Monate ausgedehnt werden. Im verlängerten Zeitraum müssen die Anspruchsvoraussetzungen (siehe Seite 2) nicht mehr vorliegen.

Monate, in denen wegen der Anrechnung anderer Leistungen kein Elterngeld zusteht, führen nicht zu einer Verlängerung des Auszahlungszeitraums.

5 UMFANG DER ERWERBSTÄTIGKEIT IM BEZUGSZEITRAUM (beantragte Lebensmonate)

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn

- die wöchentliche Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats nicht übersteigt,
- eine Beschäftigung zur Berufsausbildung ausgeübt wird oder als
- Tagespflegeperson (§ 23 Aches Buch Sozialgesetzbuch) nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut werden.

Wird nach der Geburt des Kindes **Erholungsurlaub** genommen, werden die dem Urlaub zugrunde liegenden wöchentlichen Arbeitsstunden auf den jeweiligen Lebensmonat umgerechnet. Daraus resultierendes Erwerbseinkommen wird bei der Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass kein Anspruch auf Elterngeld für den betreffenden Lebensmonat besteht.

Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen im Sinne des §§ 40 bis 40 b EStG. Zeiten, in denen die berechtigte Person während einer Berufsausbildungsmaßnahme oder neben einem Studium eine Erwerbstätigkeit ausübt, sind hier ebenfalls anzugeben.

6 KINDSCHAFTSVERHÄLTNIS

Elterngeld erhalten auch Eltern, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen.

In **Adoptionspflege** befindet sich ein Kind, das laut Bestätigung der Adoptionspflegevermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in den Haushalt des Annehmenden aufgenommen ist. Für Kinder in Adoptionspflege und **adoptierte Kinder** wird das Elterngeld für zwölf oder (bis zu) 14 Monate jeweils von der Aufnahme an gezahlt. Der Anspruch endet jedoch unabhängig von der Leistungsdauer mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Härtefall

Bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern haben **Verwandte bis zum dritten Grad** und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Elterngeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

7 BETREUUNG UND ERZIEHUNG IM EIGENEN HAUSHALT

Haushalt ist die auf Dauer angelegte Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung der Aufnahmen in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufgenommen werden kann.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist eine **vorübergehende Unterbrechung** der Betreuung und Erziehung (z. B. Krankenhausaufenthalt des Kindes) unschädlich.

8 WEITERE KINDER IM HAUSHALT

Lebt mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren mit im Haushalt, wird das Elterngeld um **zehn Prozent**, wenigstens aber um 75 Euro im Monat erhöht (**Geschwisterbonus**). Der Erhöhungsbetrag entfällt mit dem Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind sein **drittes** bzw. **sechstes** Lebensjahr vollendet. Liegt bei einem Geschwisterkind eine Behinderung vor, beträgt die Altersgrenze 14 Jahre. Die Behinderung muss nachgewiesen werden.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das jeweils zustehende Elterngeld um **300 Euro** für jeden weiteren Mehrling (Mehrlingszuschlag).

Wird das Elterngeld für Mehrlinge gezahlt, kommt ein Geschwisterbonus nur in Betracht, wenn außer den Mehrlingen mindestens ein weiteres Geschwisterkind die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

9 ANZURECHNENDE EINNAHMEN IM BEZUGSZEITRAUM

Auf das Elterngeld werden angerechnet:

- ab der Geburt des Kindes laufend zu zahlendes **Mutterschaftsgeld**
- vom Arbeitgeber zu zahlender **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld**
- dem Mutterschaftsgeld oder Elterngeld vergleichbare Leistungen anderer Staaten und Einrichtungen
- **Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse**, die nach **beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften** für die Zeit der Beschäftigungsverbote zustehen

Auf das 300 Euro übersteigende Elterngeld werden angerechnet:

- **Elterngeld für ein älteres Kind**
- **Einnahmen als Ersatz für Erwerbseinkommen**
z. B. Mutterschaftsgeld für ein Folgekind, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Gründungszuschuss, Übergangsgelder, Verletztengeld, Verletzten-, Erwerbsminderungs- und Altersrente, vergleichbare private Versicherungsleistungen und vergleichbare ausländische Entgeltersatzleistungen

Bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption (siehe Nr. 4, Zahlungsvariante) erfolgt die Anrechnung auf das 150 Euro übersteigende Elterngeld.

10 KRANKENVERSICHERUNG

In der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben in der Regel weiter versichert

- Eltern in der Elternzeit
- Bezieher von Elterngeld.

Pflichtmitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die außer dem Elterngeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen beziehen, sind für die Dauer der Elternzeit bzw. während des Bezuges von Elterngeld beitragsfrei versichert. Dies gilt auch für den verlängerten Zahlungszeitraum (siehe Nr. 4). Die Elterngeldstelle Potsdam teilt nach § 203 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch der zuständigen Krankenkasse Beginn und Ende der Elterngeldzahlung mit.

11 EINKOMMEN AUS ERWERBSTÄTIGKEIT

Bemessungszeitraum

Der Bemessungszeitraum bestimmt sich nach der Art des Einkommens. Berücksichtigt werden ausschließlich Einkünfte aus

- nichtselbstständiger Arbeit
 - Land- und Forstwirtschaft
 - Gewerbebetrieb
 - Selbstständiger Arbeit
- } Gewinneinkünfte

Bei Einkommen aus **nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit** umfasst der Zeitraum die zwölf Monate vor dem Geburtsmonat des Kindes, **bei Gewinneinkünften** ist das letzte abgeschlossene Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes maßgeblich. Hat die berechnete Person **Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit und Gewinneinkünfte**, richtet sich der Zeitraum für beide Einkommensarten nach den Gewinneinkünften. Es ist auch hier das letzte abgeschlossene Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes für die Berechnung des Elterngeldes maßgeblich.

Aus diesem Grund wird der Zeitraum „Kalenderjahr vor der Geburt bis zur Geburt“ des Kindes abgefragt. Ihren Angaben kommt für die Festlegung des Bemessungszeitraums eine entscheidende Bedeutung zu.

Angaben zum Einkommen im Bemessungszeitraum und im Bezugszeitraum sind in den Anlagen N, G, oder GuN zu machen. Die Angaben können entfallen, wenn nur der Mindestbetrag beantragt wird.

Maßgebliches Einkommen im Bemessungszeitraum

Berücksichtigt wird die Summe der positiven Einkünfte, soweit diese in Deutschland zu versteuern sind. Ausländisches Einkommen oder Einkommen, das keiner Besteuerung unterliegt, ist nicht zu berücksichtigen. In der EU, dem EWR oder der Schweiz zu versteuerndes Einkommen steht nach Art. 5 VO (EG) 883/2004 jedoch in Deutschland versteuertem Einkommen gleich.

13 BANKVERBINDUNG

Mit der EU- Verordnung NR. 260/2012 vom 14.03.2012 wurde festgelegt, dass ab 01.02.2014 Auszahlungen und Lastschrifteinzüge innerhalb Deutschlands mit Bankleitzahl und Kontonummer nicht mehr möglich sind. Deshalb erfolgt bereits im laufenden Kalenderjahr 2013 eine Umstellung des Zahlungsverfahrens von Bankleitzahl und Kontonummer auf **IBAN** und **BIC**.

Um eine termingerechte Auszahlung Ihres monatlichen Elterngeldes sicherzustellen, ist es unbedingt erforderlich, dass Sie bei der Bankverbindung auch die **gültige IBAN und den BIC** angeben. Sie finden diese auf Ihren Kontoauszügen oder Ihrer Bank-/EC-Karte.

SONSTIGE HINWEISE

Vorläufige Zahlung

Das Elterngeld wird **vorläufig gezahlt**, wenn

- das Einkommen in dem vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum nicht abschließend ermittelt werden kann (der maßgebliche Steuerbescheid liegt noch nicht vor),
- die berechnete Person im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen haben wird,
- die Einkommensgrenze (siehe Nr. 2) im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes **möglicherweise überschritten** wird (d. h. das Überschreiten kann nicht ausgeschlossen werden).

Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgt die Ermittlung des maßgeblichen Elterngeld-Nettos und die **endgültige Feststellung** des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zu wenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zuviel gezahltes Elterngeld ist von der berechtigten Person **zu erstatten**. Bei Nichtvorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen kann neben der Verpflichtung zur Zurückzahlung des Elterngeldes ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Das Elterngeld wird unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** gezahlt für den Fall, dass entgegen der Erklärung im Antrag eine Erwerbstätigkeit aufgenommen und Einkommen bezogen wird. Gleiches gilt, wenn die Einkommensgrenze (siehe Nr. 2) nach Ihren Angaben **sicher nicht** oder **voraussichtlich nicht überschritten** wird. Ergibt sich bei einem Widerruf ein geringerer oder kein Anspruch auf Elterngeld, ist die zuviel gezahlte Leistung von der berechtigten Person **zu erstatten**.

Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zu einer Höhe von monatlich 300 Euro bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen (z. B. Wohngeld, BAföG) **unberücksichtigt**.

Das gleiche gilt für Leistungen, die bereits auf das Elterngeld angerechnet werden. Bis zu einem Betrag von monatlich 300 Euro darf das Elterngeld auch nicht zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen werden.

Falls die Auszahlung des Elterngeldes in jeweils zwei halben Monatsbeträgen erfolgt (siehe Nr. 4, Auszahlungsvariante), ist ein Betrag von monatlich 150 Euro geschützt.

Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die Beträge mit der Zahl der Mehrlinge.

Elterngeldfreibetrag

Elterngeldberechtigte, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Ki nderzuschlag beziehen **und** die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, erhalten einen Elterngeldfreibetrag. Er entspricht dem Elterngeld-Netto und beträgt höchstens 300 Euro.

Beispiel:

- | | | |
|--|-----|-----------------|
| • Elterngeld- Netto (z. B. aus Minijob) | | 160 Euro |
| • Mindestbetrag Elterngeld | 300 | Euro |
| • Elterngeldfreibetrag somit | | 160 Euro |
| → Anrechnung auf z. B. Arbeitslosengeld II | | 140 Euro |

Bitte füllen Sie gegebenenfalls die für Sie zutreffende Anlage aus und legen die Einkommensnachweise bei.

Bei der Auszahlung des Elterngeldes in jeweils zwei halben Monatsbeträgen halbiert sich auch der Elterngeldfreibetrag entsprechend.

Progressionsvorbehalt

Das Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt nach § 32 b EStG. Der auf das steuerpflichtige Einkommen anzuwendende Steuersatz wird unter fiktiver Berücksichtigung des Elterngeldes ermittelt und dann auf das steuerpflichtige Einkommen angewandt. Die Daten über das in dem Kalenderjahr gezahlte Elterngeld werden bis zum 28.02. des Folgejahres per Datenübertragung direkt an die Finanzverwaltung übermittelt. Die Elterngeldempfänger erhalten grundsätzlich keine Bescheinigung in Papierform.

Eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommenserklärung besteht auch dann, wenn das bezogene Elterngeld zusammen mit anderen dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen (auch des nicht getrennt lebenden Ehegatten) im selben Kalenderjahr 410 Euro übersteigt.

Pfändungsschutz

Das Elterngeld ist in Höhe des Mindestbetrages (300 Euro) **nicht pfändbar**. Erfolgt die Überweisung des Elterngeldes auf ein Pfändungsschutzkonto, ist zu beachten:

Das auf ein Pfändungsschutzkonto überwiesene Elterngeld ist nicht im pfändungsfreien Betrag enthalten. Damit ist es bei einer Kontopfändung nicht geschützt. Eine entsprechende Erhöhung des pfändungsfreien Betrages kann jedoch beim zuständigen Vollstreckungsgericht erwirkt werden.

Mitteilungspflichten

Wird entgegen der schriftlichen Erklärung im Elterngeldantrag den Mitteilungspflichtigen nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine **Ordnungswidrigkeit**. Diese kann mit einem Bußgeld von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

Wichtige Informationsangebote

Weiter Auskünfte zum Elterngeld erhalten Sie von der Elterngeldstelle.

Nutzen Sie aber auch die Informationsquelle Internet:

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
www.bmfsfj.de
- Land Brandenburg Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie
www.masf.brandenburg.de

- MASF > Familie > Leistungen für Familien
www.masf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.215930.de

Hier finden Sie weitere Informationen, insbesondere das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie einen Elterngeldrechner.

Hinweise zu den Antragsunterlagen

Den Elterngeldantrag und die für Sie relevanten Anlagen N, G und GuN sowie die Informationen zum Elterngeld und Erläuterungen zum Antrag können Sie unter

- www.vv.potsdam.de/vv herunterladen.